

## § 17 Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) <sup>1</sup>Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. <sup>2</sup>Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. <sup>3</sup>Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) <sup>1</sup>Die Dienststelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Hörfunkrat und Verwaltungsrat eingerichtet. <sup>2</sup>Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan der Körperschaft auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. <sup>4</sup>Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) <sup>1</sup>Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. <sup>2</sup>Sie unterstehen allein seiner Leitung.